

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestellt wird.

²Das vorsitzende Mitglied muss ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14, ein Mitglied ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 und ein Mitglied ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 7, jeweils im fachlichen Schwerpunkt Archivwesen, innehaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestellt wird. ²Das vorsitzende Mitglied muss ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14, von den anderen Mitgliedern müssen zwei ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 und zwei ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10, jeweils im fachlichen Schwerpunkt Archivwesen, innehaben. ³An die Stelle eines Mitglieds, das ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 im fachlichen Schwerpunkt Archivwesen innehat, kann ein Mitglied treten, das ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, innehat. ⁴Ein Mitglied soll dem kommunalen Archivdienst angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene besteht aus dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin der Staatlichen Archive als vorsitzendem Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Als weitere Mitglieder werden Beamte und Beamtinnen bestellt, die ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 im fachlichen Schwerpunkt Archivwesen innehaben. ³Ein Mitglied soll dem kommunalen Archivdienst angehören. ⁴Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt.

(4) ¹Für das vorsitzende und jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter mit der jeweils gleichen Qualifikation bestimmt. ²Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Staatlichen Archive wird durch den Stellvertreter vertreten.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des vorsitzenden Mitglieds in den Fällen der Abs. 1 und 2 erfolgt auf Vorschlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.